

*Yves Haeck / Oswaldo Ruiz-Chiriboga / Clara Burbano-Herrera (Hrsg.), The Inter-American Court of Human Rights: Theory and Practice, Present and Future*, Intersentia, Cambridge 2015, 832 Seiten, 150,00 Euro, ISBN 9781780683089

Der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) feierte im Jahr 2014 sein 35-jähriges Bestehen. Die Entwicklung seiner Praxis spiegelt einige der wichtigsten Themen des regionalen Menschenrechtsschutzes in Lateinamerika wider: die Welle der Redemokratisierung seit Anfang der 1980er Jahre und die Frage der strafrechtlichen Aufarbeitung vergangenen Unrechts, der bewaffnete Konflikt in Kolumbien, die Fragilität rechtsstaatlicher Institutionen sowie die Rechte marginalisierter und benachteiligter Bevölkerungsgruppen in der gesamten Region.<sup>1</sup> Der von Yves Haeck, Oswaldo Ruiz-Chiriboga und Clara Burbano-Herrera herausgegebene Sammelband „The Inter-American Court of Human Rights: Theory and Practice, Present and Future“ untersucht den Umgang des Gerichtshofs mit diesen Herausforderungen und zeigt, wie der IAGMR das Inter-Amerikanische Schutzsystem auf der Ebene des Verfahrens und der materiellen Garantien fortgebildet hat. Er sammelt hierzu auf mehr als 800 Seiten 33 Beiträge, die vom Beweisrecht bis hin zu möglichen Reformen des Gerichtshofs eine Fülle von Themen analysieren. Die Liste der Autoren führt ehemalige Richter des IAGMR, ehemalige Anwälte am Gerichtshof, bekannte Experten des Inter-Amerikanischen Schutzsystems und einige Nachwuchswissenschaftler auf. Den Beiträgen vorangestellt ist ein Vorwort des Sekretärs des IAGMR *Pablo Saavedra Alessandri*, der in die Entwicklung des Gerichtshofs einführt. Eine Einleitung oder ein Fazit der Herausgeber enthält der Band indes nicht.

Der erste Abschnitt geht auf die Begründung der Gerichtsentscheidungen ein. *Marijke de Pauw* analysiert die Methoden des IAGMR, der zur Bestimmung des Schutzbereichs von Konventionsgarantien, insbesondere positiver Verpflichtungen, auch auf unverbindliche und außerhalb des Inter-Amerikanischen Systems entwickelte Standards, etwa UN-Resolutionen oder *best practice guidelines* internationaler Expertengremien, zurückgreift („The Inter-American Court and the Interpretive Method of External Referencing“). Dieser „universalistische“ Ansatz ist mit dem Argument kritisiert worden, dass der IAGMR den regionalen Konsens des Inter-Amerikanischen Systems unterminiere.<sup>2</sup> *De Pauw* verteidigt die Methode und weist etwa darauf hin, dass die prekäre rechtstaatliche Situation in vielen Konventionsstaaten es oftmals nicht erlaube auf einen regionalen Konsens zurückzugreifen, um die effektive Gewährleistung der Konvention zu garantieren. *Álvaro Paúl* untersucht das Beweisrecht vor dem IAGMR („An Overview of the Inter-American Court’s

- 1 Streitige Verfahren vor dem IAGMR werden durch Vorlagen der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission eingeleitet, die in der Regel paradigmatische Fälle zu besonders wichtigen und drängenden Menschenrechtsproblemen der Region auswählt (s. Art. 45 der Verfahrensordnung der IAKMR). Zur Entwicklung der Rechtsprechung s. das Vorwort von *Pablo Saavedra Alessandri* im besprochenen Band.
- 2 *Gerald L. Neuman*, Import, Export, and Regional Consent in the Inter-American Court of Human Rights, *European Journal of International Law* 19 (2008), 101.

Evaluation of Evidence“). Insbesondere bei schweren und massiven Rechtsverletzungen verfährt der Gerichtshof flexibel und opferfreundlich. *Paul* kontextualisiert die Praxis des IAGMR, der auch auf Defizite in Gerichtsverfahren auf staatlicher Ebene reagieren müsse. Er weist aber auch auf rechtsstaatliche Risiken hin. Insbesondere die verbindliche Anordnung der Strafverfolgung bestimmter Personen<sup>3</sup> mache striktere Regeln notwendig. *Geneviève Säuberli* evaluiert schließlich die Möglichkeiten, Urteilsfehler in Fällen massiver Rechtsverletzungen zu korrigieren („Revision Procedures: Revisiting the Case of *Mapiripán Massacre v. Colombia*“). Sie verteidigt die Entscheidung im Fall des *Mapiripán Massacre*, in dem einige Personen fälschlich als Opfer anerkannt worden waren. Angesichts der zweifelsfrei bestehenden völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Kolumbiens lehnte der IAGMR aber die Wiederaufnahme des Falls ab und korrigierte den Fehler im Rahmen der Urteilsüberwachung.

Der zweite Abschnitt widmet sich Verfahrensfragen. *Diana Contreras-Garduño*, *Kristin Xueqin Wu* und *Leo Zwaak* gehen auf den Inter-Amerikanischen Rechtshilfefonds ein, der seit dem Jahr 2010 für individuelle Beschwerdeführer bestimmte Verfahrenskosten vor Kommission und Gerichtshof abdecken kann („Who Pays the Bill? Possibilities and Limitations of the Inter-American Court of Human Rights Legal Assistance Fund“). Sie problematisieren dabei insbesondere die Befugnis des Präsidenten des IAGMR, verurteilte Staaten zur Erstattung der verauslagten Kosten zu verurteilen. Zwar erscheine diese Möglichkeit angesichts der unsicheren Finanzierung des Fonds notwendig, doch werfe sie Fragen nach der Neutralität des Gerichtshofs auf. Die Autoren sprechen sich dafür aus, die Entscheidung über Rechtshilfe an ein unabhängiges Gremium zu verlagern. *Francisco J. Rivera Juaristi* geht auf *amici curiae* vor dem IAGMR ein („The Amicus Curiae in the Inter-American Court of Human Rights“). Er erläutert Verfahren und die große Bedeutung der *amici curiae*. Bis 2013 habe der IAGMR mehr als fünfhundert solcher Schriftsätze empfangen. Deren Zahl übersteigt so die Anzahl an Urteilen und Gutachten (ca. 300).

Der dritte Abschnitt geht auf die bürgerlich-politischen Rechte in der Praxis des IAGMR ein. *Oswaldo Ruz-Chiriboga* untersucht in einem langen Beitrag das Verbot der Verwertung erzwungener Geständnisse durch Art. 8 AMRK und Art. 10 der Inter-Amerikanischen Anti-Folterkonvention („Defining the Scope of the Provisions Against the Use of Illegitimate Coerced Statements in the Inter-American System“). *Krešimir Kamber* analysiert die prozeduralen Pflichten der Staaten unter EMRK und AMRK im Umgang mit ärztlichen Behandlungsfehlern („Medical Negligence in International Human Rights Adjudication“). Der Beitrag von *Juana María Ibáñez Rivas* stellt die enorm relevante Rechtsprechung zur Regelung des unmittelbaren Zwangs durch staatliche Sicherheitskräfte dar („Use of Force. Requirements, Limitations and Pending Challenges from the Perspective of the Jurisprudence of the IACtHR“). Der Gerichtshof hat hier, unter Rückgriff auf UN-Standards, detaillierte präventive und prozedurale Pflichten in den Schutzbereich des Rechts auf

3 S. hierzu *Alexandra Huneeus*, International Criminal Law by Other Means: The Quasi-Criminal Jurisdiction of the Human Rights Courts, *American Journal of International Law* 107 (2013), 1.

Leben (Art. 4 AMRK iVm Art. 1 und Art. 2 AMRK) integriert. Auf ein klassisches Thema des Inter-Amerikanischen Menschenrechtsschutzes gehen schließlich *Aziz Tuffi Saliba* und *Tainá García Maia* ein. Sie untersuchen die Möglichkeiten von Abweichungen im Notstandsfall und bekräftigen die aktuelle Relevanz des IAGMR-Gutachtens zu Verfahrensgarantien im Notstand v. 1987 („Judicial Protection in States of Emergency“).

Der vierte Abschnitt betrifft wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte), die der Wortlaut der AMRK allein in einem programmatisch formulierten Artikel schützt (Art. 26 AMRK). *Scott McKenzie* zeigt in seiner Analyse des Urteils in *Yakye Axa v. Paraguay*, wie der Gerichtshof aufgrund der extrem prekären Situation der indigenen Gemeinschaft und der Ingerenz des Staates ein Recht auf Wasser als Teil des Rechts auf ein Leben in Würde (*vida digna*, abgeleitet aus Art. 4 AMRK) anerkannt hat („Yakye Axa v. Paraguay. Upholding and Framing the Human Right to Water“). Der Beitrag von *Thomas Antkowiak* kontextualisiert diese Fallstudie („Social, Economic and Cultural Rights. The IACtHR at a Crossroads“). Er legt dar, dass der IAGMR in seiner Praxis bislang nicht auf das Protokoll von San Salvador über WSK-Rechte v. 1988 und auch kaum auf Art. 26 IAGMR zurückgegriffen habe. Stattdessen sei der Schutz dieser Rechte jedoch „by other means“, durch die Fortbildung von Schutz- und Leistungsgehalten in den Freiheitsrechten der AMRK vorangetrieben worden. *Antkowiak* spricht sich dafür aus, zumindest in Fällen der ungerechtfertigten Regression von WSK-Rechten in Zukunft auf Art. 26 AMRK zurückzugreifen. *Manuel E. Ventura Robles* gibt in seinem Beitrag einen Überblick auf WSK-Rechte auf Ebene der Wiedergutmachung und geht auf die Justiziabilisierung dieser Rechte ein („Impact of the Reparations Ordered by the IACtHR and Contributions to the Justiciable Nature of ESC-Rights“). Gerade der letztere Aspekt deckt sich mit dem Beitrag *Antkowiaks*. Angesichts der Unklarheiten über Inhalt und Reichweite der Wiedergutmachung vor dem IAGMR<sup>4</sup> wären, gerade von Seiten eines ehemaligen Richters, tiefergehende Erläuterungen wünschenswert gewesen.

Der fünfte Abschnitt geht auf die Anordnungen nach Art. 63 AMRK ein, der die Rechtsfolgen- und die Eilkompetenz des IAGMR beinhaltet. *Gina Donoso* untersucht, aus psychologischer Perspektive, die Anordnungen zur psychologischen Betreuung von indigenen Opfern („Sacred Fire as Healing. Psychosocial Rehabilitation and Indigenous Peoples in the IACtHR’s Judgments“). Sie stellt Anforderungen an die inter-kulturelle Rehabilitation auf und sieht die Praxis des IAGMR als ein Vorbild für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH). Der Beitrag von *Agostina N. Cichero* und *Sebastián A. Green Martínez* trägt zur Debatte über die strafende Natur der Wiedergutmachungsanordnungen bei („Punitive Damages and the Principle of Full Reparation in the Case-Law of the IACtHR“).<sup>5</sup> Der Gerichtshof hat in einigen Fällen eine *aggravated responsibility* des

4 *Isabela Piacentini de Andrade*, La réparation dans la jurisprudence de la Cour interaméricaine des droits de l’homme, Paris 2013, S. 276 ff.

5 S. hierzu etwa *Scott Doucet*, The Inter-American Court of Human Rights and Aggravated State Responsibility: Operationalizing the Concept of State Crime, in : van den Herik / Stahn, Future Perspectives on International Criminal Justice, Den Haag 2010, S. 317.

verurteilten Staates festgestellt. Der ehemalige Präsident des IAGMR, *Antônio Augusto Cançado Trindade*, sprach sich wiederholt für das umstrittene Konzept des *crime of the state* aus. Die Autoren können indes keine rein strafenden Aspekte der Anordnungen identifizieren. Deren Grund und Grenze seien stets die individuellen Beeinträchtigungen der Opfer. *Clara Burbano-Herrera* stellt schließlich die umfangreiche Praxis des IAGMR im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes dar („The IACtHR and Its Role in Preventing Violations of Human Rights through Provisional Measures“). Sie untersucht dabei insbesondere die Effektivität dieser Anordnungen und die prozeduralen Maßnahmen, um deren Befolgung zu sichern.

Der sechste Abschnitt widmet sich den Themen des erzwungenen Verschwindenlassens und der Vereinbarkeit von Amnestieregelungen mit der AMRK. *Gabriela Citroni* gibt einen Überblick über die umfangreiche Rechtsprechung zum ersten Thema („The Contribution of the IACtHR and other International Human Rights Bodies to the Struggle against Enforced Disappearance“). *Jeffrey Davis* und *Micaela Perez Ferrero* widmen sich näher dem Verschwindenlassen und Zwangsadoptionen von Kindern, eine systematische Praxis etwa während der argentinischen Militärdiktatur und des bewaffneten Konflikts in El Salvador („Building Truth and Moving Justice. The IACtHR and the Forcible Disappearance of Children“). Die Autoren zeigen, wie der Gerichtshof durch die Aufarbeitung des historischen Kontexts und durch die Verpflichtung zur Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen Kernbestandteile des *transitional justice*-Diskurses rezipiert hat. Die vergleichsweise strikte Sichtweise des IAGMR zur Frage der Strafverfolgung problematisieren *Frédéric Mégret* und *Jean-Paul S. Calderón* („The Move Towards a Victim-Centred Concept of Criminal Law and the ‚Criminalization of Inter-American Human Rights Law“). Anders als der EGMR sieht der IAGMR die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen auch als ein Recht der Opfer an (Art. 8 und 25 AMRK). Die starke Betonung der Strafverfolgung laufe nach Ansicht der Autoren jedoch Gefahr, die notwendige Abwägung der Strafverfolgung mit Notwendigkeiten des demokratischen Übergangs zu erschweren und die Menschenrechte der Täter zu beschneiden. Auf Amnestien für schwere Menschenrechtsverletzungen gehen sodann die weitgehend inhaltsgleichen Beiträge von *Patricio Galella* und *Nikolas Kyriakou* ein („Amnesty Laws in the Case-Law of the IACtHR“). Das wichtige Sondervotum des ehemaligen IAGMR-Präsidenten *García-Sayán* im Fall *Masacres of El Mozote and nearby places v. El Salvador*, dem sich vier weitere Richter angeschlossen und das als Vorbild für den Friedensvertrag zwischen Kolumbien und der FARC diene, nennen die Beiträge leider nicht.

Der siebte Teil geht auf die Rechte besonders vulnerabler Gruppen ein. *Monica Yriart* untersucht auf knapp siebzig Seiten die noch unzureichende praktische Umsetzung des Rechts indigener Gemeinschaften auf freie, frühzeitige und informierte Konsultation (Art. 21 AMRK) in Kolumbien, Peru und Argentinien („Jurisprudence in a Political Vortex. The Right of Indigenous Peoples to Give or Withhold Consent to Investment and Development Projects – The Implementation of *Saramaka v. Suriname*“). *Valeska David* und *Julie Fraser* gehen auf die Rechtsprechung zum Jugendstrafvollzug ein („Juvenile Criminal Jus-

tice before the IACtHR“). Der Gerichtshof hat in *Mendoza v. Argentina* die Unvereinbarkeit lebenslanger Haftstrafen für minderjährige Straftäter mit der AMRK festgestellt. Der zweite Beitrag von *Geneviève Säuberli* analysiert die Dogmatik der Rechte indigener Gemeinschaften („The Case of the *Kichwa Peoples of Sarayaku v. Ecuador*. Constructing the Right to Consultation and Cultural Identity?“). Hier hatte der Gerichtshof, trotz der Einschränkung des persönlichen Schutzbereiches der AMRK auf „human beings“ (Art. 1 Abs. 2), die kollektive Berechtigung indigener Gemeinschaften anerkannt. *Salvatore Fabio Niccolosi* geht in vergleichender Perspektive auf die Kriminalisierung illegaler Einwanderung ein („The Treatment of Irregular Migrants in the IACtHR and European Union Case-Law. Two Parallel Lines may even Meet“). Ebenfalls rechtsvergleichend untersucht *Elena Falletti* den Umgang mit dem Sorgerecht homosexueller Eltern („Sexual Orientation and Parenthood. A Comparative Analysis of the Case Law of the IACtHR and the ECtHR“). In *Atala Riffo v. Chile* hat der IAGMR den Entzug des Sorgerechts einer lesbischen Mutter, aufgrund der stereotypisierenden Annahme einer Kindeswohlgefährdung, als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gewertet (Art. 24 iVm Art. 1 AMRK). *Ciara O’Connell* schließt den Abschnitt mit einer Kritik an der Rechtsprechung zum Recht auf Achtung des Privatlebens von Frauen (Art. 11 AMRK) („What a ‘Private Life’ Means for Women“).

Der achte Abschnitt thematisiert das Verhältnis zwischen IAGMR und staatlichen Gerichten. Im Fall *Almonacid Arellano v. Chile* hat der IAGMR erstmals festgestellt, dass letztere aus Art. 1 Abs. 1 AMRK verpflichtet seien „eine Art von Konventionskontrolle“ („conventionality control“) durchzuführen. Dies bedeutet grundsätzlich die Auslegung von staatlichem Recht im Einklang mit der AMRK und der IAGMR-Rechtsprechung oder notwendigenfalls die Außerachtlassung entgegenstehender Gesetze. *Laurence Burgogue-Larsen* zeichnet in einem sehr lesenswerten Beitrag die Entwicklung der *conventionality control*-Doktrin nach und zeigt deren gemischte Rezeption in der Wissenschaft („Chronicle of a Fashionable Theory in Latin America. Decoding the Doctrinal Discourse on Conventionality Control“). Der Beitrag von *Eric Tardif* geht auf die Auswirkung der *conventionality control*-Doktrin in Mexiko ein („The Radilla Pacheco v. Mexico Case. A Paradigmatic Shift Towards Conventionality Control in Mexico“). Ausgelöst durch ein Urteil des IAGMR hat Mexiko im Jahr 2011 eine umfassende Verfassungsreform durchgeführt. *Paola Andrea Acosta Alvarado* geht schließlich auf den Dialog der Gerichte ein („The Latin American Judicial Dialogue. A Two-Way Street Towards Effective Protection“). Sie führt die Intensivierung dieses Dialogs insbesondere auf die Konstitutionalisierung internationaler Menschenrechte in der Region zurück, zu der auch der IAGMR beigetragen habe.

Der neunte Abschnitt handelt von der Interaktion von IAGMR und anderen internationalen Gerichten. *Rosmerlin Estupiñan-Silva* untersucht die Möglichkeiten der gegenseitigen Beeinflussung von IAGMR und IStGH und spricht sich, angesichts der inhaltlichen und geographischen Überschneidungen, für eine stärkere Harmonisierung aus („The IACtHR and the ICC. Transjudicial Communication, Boundaries and Opportunities“). *Cris-*

*tiana Domínguez* zeichnet die Entwicklung der Interaktion zwischen IAGMR und EGMR nach („IACtHR and EctHR. From Observation to Interaction on Human Rights“). Während der IAGMR in beinahe zwei Drittel seiner Fälle auf die Rechtsprechung des EGMR eingegangen sei, lasse sich erst für die jüngere Vergangenheit auch eine steigende Bereitschaft des EGMR in dieser Hinsicht nachweisen. *Martín Nicolás Montoya Céspedes* vertieft diese Untersuchung mit Blick auf die Rechtsprechung zu positiven Verpflichtungen („The IACtHR’s Positive Obligations Doctrine. Between Unidirectional Influence and Judicial Dialogue“).

Der zehnte Abschnitt geht schließlich auf die andauernde Reformdiskussion im Inter-Amerikanischen System ein. Seit dem Jahr 2011 hat dieser Prozess mit einer Arbeitsgruppe im ständigen Rat der Organisation Amerikanischer Staaten eine neue Dynamik angenommen. *Claudia Martín* und *Diego Rodríguez-Pinzón* zeichnen die Themen der Debatte nach („Strengthening or Straining the Inter-American System on Human Rights“). Sie weisen insbesondere darauf hin, dass die jüngsten Reformansätze Gefahr laufen, die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Kommission zu untergraben und erläutern die politischen Hintergründe dieser Initiativen. Die aktuelle finanzielle Krise der Kommission, die im Mai 2016 zur Entlassung beinahe der Hälfte ihrer Beschäftigten führte, hat zwar nicht unmittelbar mit dieser, euphemistisch als „*strengthening process*“ bezeichneten Entwicklung zu tun. Sie führt jedoch die Fragilität und die Politisierung des regionalen Schutzsystems vor Augen.

Die große Bandbreite der Beiträge zeigt bereits die Bedeutung des Sammelbands für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem IAGMR. Die Fokussierung auf spezielle und in der Regel aktuelle Fragen erlaubt eine vertiefte Auseinandersetzung. Sie hilft auch dabei, die zunehmend vielfältige Praxis des Gerichtshofs einem größeren Publikum bekannter zu machen. Die inhaltliche Qualität der Beiträge ist meistens hoch. Allein beim Zuschnitt der Beiträge hätte womöglich noch stärker auf die Vermeidung von Überschneidungen geachtet werden können. So wird die Rechtsprechung zu Amnestien in zwei Beiträgen beinahe inhaltsgleich dargestellt, während etwa die Praxis zur Meinungsfreiheit ganz ausgespart bleibt. Der Band bietet so eine Sammlung, die viele Aspekte der Praxis des IAGMR der vergangenen 35 Jahre vertieft darstellt. Den im Klappentext formulierten Anspruch, ein „umfassendes“ Bild zu vermitteln, wird der Band jedoch nicht erfüllen können. Dafür sind die präsentierten Themen zu speziell, und es fehlt an einer Einleitung in die jeweiligen Schwerpunkte, die zur Einordnung hilfreich gewesen wäre. Stattdessen liefert der Band ein umso detailliertes Bild vieler Themen, das auch über das nächste Jubiläum des IAGMR hinaus von Relevanz bleiben wird.

*Philipp Stöckle, Kiel*